

Allgemeine und Ergänzende Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden

Inhalt	Seite
I. Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	1
II. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für die.....	5
Herstellung eines Hausanschlusses	5
III. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Internetzugang6	
IV. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Email	7
V. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für	8
Sprachtelefonie	8
VI. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für	10
Mobilfunk	10
VII. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen Rundfunk.....	10

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH („Netcom Kassel“, Königstor 3-13, 34117 Kassel, Sitz der Gesellschaft: Kassel, Registergericht: Amtsgericht Kassel, HRB 6713), erbringt ihre angebotenen Multimedia-Dienste („die Dienste“) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages gemäß den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend und in den „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ jeweils bezeichnet als „AGB“) und der für einzelne Dienste anzuwendenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sowie - soweit anwendbar - den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner (Geschäftskunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.
- (2) Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen in diesem Bereich, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (3) Soweit die jeweils „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abweichende Regelungen gegenüber diesen AGB enthalten, haben die Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangige Geltung.
- (4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftskunden wird widersprochen.
- (5) Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (z. B. TNV, TKÜV, TransparenzVO usw.) und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Interconnection-Verträgen und möglichen Fakturierungs- und Inkasso-Verträgen sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und gegebenenfalls anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von der Netcom Kassel zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen. Kommt die Netcom Kassel wegen der Änderungen (z. B. Einführung einer ALL-IP-Zusammenschaltung/NGN) aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusätzlich ein einseitiges Änderungsrecht zu, geht dies der vorgenannten Vertragsanpassung nach Wahl der Netcom Kassel vor.
- (6) Das Telekommunikationsgesetz findet auch dann Anwendung, sollte in den folgenden AGB und den Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich auf dieses Bezug genommen werden.

§ 2 Änderungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen

- (1) Bei einer Änderung der von der Netcom Kassel zu zahlenden Vergütung für besondere Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen die Netcom Kassel dem Geschäftskunden Zugang gewährt, kann die Netcom Kassel die vom Geschäftskunden vertraglich geschuldete Vergütung für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen, ohne dass ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht des Geschäftskunden entsteht. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass die Netcom Kassel nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Dies gilt insbesondere für die evtl. vereinbarte Zugangsvermittlung zu Sonderrufnummern (wie z.B. 0900/0137, Inmarsat usw.). Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zu anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld). Die Netcom Kassel teilt dem Geschäftskunden diese Änderungen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Geschäftskunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Geschäftskunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.
- (2) Alle vorstehend in den Ziffern (1) und (2) genannten Änderungen der AGB und der jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden vor Wirksamwerden

auf der Homepage der Netcom Kassel (www.netcom-kassel.de) veröffentlicht und Geschäftskunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.

- (3) Die Netcom Kassel kann die Vertragsbedingungen außerdem ergänzend zu den vorstehenden Absätzen nach billigem Ermessen unter Beachtung der Interessen des Geschäftskunden und den folgenden Bedingungen ändern. Ändert die Netcom Kassel die Vertragsbedingungen zu Ungunsten des Geschäftskunden, kann der Geschäftskunde der Änderung innerhalb von einem Monat nach der Änderungsmitteilung schriftlich widersprechen. Widerspricht der Geschäftskunde nicht fristgemäß, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folge weist die Netcom Kassel den Geschäftskunden bei der Änderungsmitteilung hin.
- (4) Die Netcom Kassel behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Geschäftskunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für die Netcom Kassel nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.

§ 3 Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote der Netcom Kassel sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.
- (2) Der Vertrag über die Nutzung der Dienste der Netcom Kassel zwischen der Netcom Kassel und dem Geschäftskunden kommt durch einen schriftlichen oder elektronischen Auftrag des Geschäftskunden, unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Angebot) und der anschließenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Netcom Kassel (Annahme), zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preisverzeichnissen sowie diesen AGB und den für die jeweiligen Dienste relevanten Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Netcom Kassel kann die Annahme des Auftrages des Geschäftskunden ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (3) Die Netcom Kassel kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises des Geschäftsführers abhängig machen. Netcom Kassel ist auch berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Hausanschlusskostenbeitrages oder eines Beitrages für die Modernisierung der Innenhausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt bis zum Router) abhängig zu machen.
- (4) Die Netcom Kassel ist berechtigt, sich zur Leistungserfüllung Dritter zu bedienen. Soweit die Netcom Kassel sich zur Erbringung ihrer Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Geschäftskunden.
- (5) Netcom Kassel ist berechtigt den Vertragsschluss von einer Prüfung abhängig zu machen, ob der Geschäftskunde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in für die Netcom Kassel wirtschaftlich akzeptablen Umfang an das Breitbandnetz angeschlossen werden kann.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) Die Netcom Kassel ermöglicht dem Geschäftskunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen einschließlich der AGB und der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den jeweils geltenden Preisverzeichnissen.
- (2) Soweit die Netcom Kassel neben den beauftragten Leistungen und Diensten zusätzliche entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- (3) Die Leistungsverpflichtung der Netcom Kassel gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit die Netcom Kassel mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der Netcom Kassel beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter.

§ 5 Hardware-Überlassung

- (1) Von der Netcom Kassel lei- oder mietweise überlassene Dienstzugangsgeräte und sonstige Hardware bleibt im Eigentum der Netcom Kassel. Die Netcom Kassel bleibt insbesondere auch Eigentümerin aller Service- und Technischeinrichtungen und sonstiger Geräte, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird.
- (2) Die Netcom Kassel ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durch Datenaustausch durchzuführen.
- (3) Der Geschäftskunde hat im Falle der lei- oder mietweisen Überlassung von Hardware der Netcom Kassel keinen Anspruch auf die Herausgabe der Internet- und Telefonie-Zugangsdaten. Sollte die Netcom Kassel abweichend von Satz 1 Internet- und Telefonie-Zugangsdaten herausgeben, so erfolgt dieses ausschließlich auf freiwilliger Basis. Der Geschäftskunde ist in diesem Falle nicht berechtigt, Ansprüche gleich welcher Art und Höhe, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen die Netcom Kassel geltend zu machen.
- (4) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, die Netcom Kassel über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Geschäftskunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann die Netcom Kassel den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.
- (5) Bei Beendigung des Vertrages ist der Geschäftskunde grundsätzlich verpflichtet, das gemäß den vorstehenden Absätzen überlassene Eigentum auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an die Netcom Kassel zurückzugeben. Kommt der Geschäftskunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird die Netcom Kassel dem Geschäftskunden die Hardware einschließlich des Zubehörs zum Zeitwert (siehe Abs. 6) in Rechnung stellen.

Allgemeine und Ergänzende Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden

- (6) Der Geschäftskunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 20 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Geschäftskunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Geschäftskunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der Netcom Kassel kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Nach Ablauf einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten erfolgt der Eigentumsübergang des Routers an den Geschäftskunden. Voraussetzung hierfür ist, dass innerhalb der letzten 24 Monate kein Austausch der Hardware erfolgte.
- (7) Sofern die Netcom Kassel dem Geschäftskunden eine geeignete technische Einrichtung zur Nutzung der beauftragten Dienste verkauft und überträgt, gehen diese mit dem Zahlungseingang der diesbezüglich durch die Netcom Kassel gestellten Rechnung in das Eigentum des Geschäftskunden über. Bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises durch den Geschäftskunden verbleibt das Eigentum bei der Netcom Kassel. Vollstrecken Gläubiger des Geschäftskunden in die verkaufte Ware, hat der Geschäftskunde die Netcom Kassel unverzüglich zu informieren und von sämtlichen Kosten freizustellen, die der Netcom Kassel durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.
- (8) Der Geschäftskunde darf die käuflich erworbene und überlassene technische Einrichtung frühestens 6 Monate nach Lieferung der Hardware veräußern oder, falls dies früher eintritt, nach Beendigung des zugehörigen Zugangsvertrages.
- (9) Die Netcom Kassel ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durch Datenaustausch durchzuführen.
- (10) Der Geschäftskunde hat im Falle des käuflichen Erwerbs von Hardware der Netcom Kassel keinen Anspruch auf die Herausgabe der Internet- und Telefonie-Zugangsdaten. Sollte die Netcom Kassel abweichend von Satz 1 Internet- und Telefonie-Zugangsdaten herausgeben, so erfolgt dieses ausschließlich auf freiwilliger Basis. Der Geschäftskunde ist in diesem Falle nicht berechtigt, Ansprüche gleich welcher Art und Höhe, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen die Netcom Kassel geltend zu machen.
- (11) Die Netcom Kassel behält sich vor, die Software/Firmware der miet- oder leihweise überlassenen bzw. verkauften Hardware und/oder kundeneigenen Hardware jederzeit für den Geschäftskunden kostenfrei zu aktualisieren. Der Geschäftskunde hat hierfür der Netcom Kassel entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Geschäftskunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann die Netcom Kassel die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht mehr zusagen.

§ 6 Verwendung eigener technischer Vorrichtungen und Endgeräte des Geschäftskunden

- (1) Der Geschäftskunde erkennt grundsätzlich an, dass die Netcom Kassel ausschließlich unter Verwendung der durch die Netcom Kassel leih- oder mietweise überlassenen bzw. verkauften technischen Einrichtungen, z. B. der Router oder sonstiger Endgeräte, die vereinbarte Leistung im Sinne der Leistungsbeschreibung und im Rahmen des technisch und betrieblich Möglichen gewährt. Bei anderen Einrichtungen oder durch den Geschäftskunden oder Dritte technisch veränderter Hard- oder Software erlischt die entsprechende Leistungsbeschreibung und Gewährleistung. Dieses liegt einzig im Risiko des Geschäftskunden. Unterstützend nennt die Netcom Kassel im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss dem Geschäftskunden notwendige Konfigurationsparameter (z. B. SIP-Account), soweit diese zur Erbringung des vereinbarten Dienstes notwendig sind.
- (2) Im Übrigen übernimmt die Netcom Kassel keinerlei Beratung oder Entstörung bezüglich solcher Endgeräte, es sei denn, im Auftragsformular werden abweichende Vereinbarungen getroffen.

§ 7 Voraussetzung für die Leistungserbringung

- (1) Für bestimmte Leistungen der Netcom Kassel ist Voraussetzung für die Leistungserbringung der Netcom Kassel ein Hausanschluss gemäß nachfolgender Ergänzenden Geschäftsbedingungen für einen Hausanschluss sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Innenhausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt bis zum Router).
- (2) Sowohl für Arbeiten am Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Geschäftskunde die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechtsinhabers einzuholen. Diese Genehmigung erfolgt im Wege eines Grundstücksnutzungsvertrages, der zwischen dem Eigentümer beziehungsweise Rechtsinhaber und der Netcom Kassel oder einem mit dieser im Sinne der §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen geschlossen wird.

§ 8 Leistungstermine und Fristen

- (1) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und sind nur verbindlich, wenn die Netcom Kassel diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Geschäftskunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch die Netcom Kassel geschaffen hat, so dass die Netcom Kassel den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Nennung sind auch verbindliche Termine keine sogenannten „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (2) Die Netcom Kassel ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Geschäftskunde auf Verlangen der Netcom Kassel nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers bzw. dem dinglich Berechtigten auf Abschluss des Grundstücksnutzungsvertrages (§ 7 Abs. 2 dieser AGB) vorlegt oder der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte einen bereits abgeschlossenen Grundstücksnutzungsvertrag kündigt.
- (3) Werden Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentümers oder eines anderen Rechtsinhabers gemäß § 7 Abs. 2 dieser AGB nicht innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Netcom Kassel allerdings nur nach schriftlicher Mahnung gegenüber dem Geschäftskunden mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens vierzehn Tagen.

- (4) Gerät die Netcom Kassel in Leistungsverzug, ist der Geschäftskunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (5) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der Netcom Kassel liegende und von der Netcom Kassel nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen und Behörden, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungs carriers usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der Netcom Kassel oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von der Netcom Kassel autorisierten Betreibern von Subkontraktoren (POPs) eintreten – entbinden die Netcom Kassel für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen die Netcom Kassel, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zehn Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

§ 9 Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug/Sperre

- (1) Die vom Geschäftskunden an die Netcom Kassel zu zahlenden Rechnungsbeträge ergeben sich aus dem jeweils gültigen Netto-Preisverzeichnis für Geschäftskunden der Netcom Kassel. Ein vollständiges, gültiges Netto-Preisverzeichnis kann jederzeit in den Geschäftsräumen der Netcom Kassel oder unter www.netcom-kassel.de eingesehen werden.
- (2) Die Netcom Kassel stellt dem Geschäftskunden die im Vertrag nebst Anlage(n) vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Vertrag und der/den Anlage(n) genannten Netto-Tarifen bzw. Netto-Preisen und Netto-Konditionen inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung; sie umfassen sowohl den Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Entgelte, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden. Sollte sich der Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, erfolgt eine Anpassung des Endpreises in dem Maße, in dem sich die Umsatzsteuer ändert.
- (3) Die Netcom Kassel ist berechtigt, für den Geschäftskunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für unterschiedliche Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.
- (4) Der Geschäftskunde ist zur Zahlung der laufenden Entgelte für die vereinbarten Dienste zum vereinbarten Fälligkeitstermin verpflichtet. Die Rechnungsstellung für den Grundpreis und die nutzungsabhängigen Entgelte erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den vorausgegangenen Monat, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Die Netcom Kassel ist zudem berechtigt, den Grundpreis im Vorhinein in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung grundsätzlich nachträglich. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses Tag genau berechnet. Die Rechnungsstellung für das nutzungsabhängige Entgelt (Einzelverbindungen) erfolgt spätestens am 15. Werktag eines Monats, jeweils für den Vormonat und wird frühestens fünf Werktage nach Rechnungszugang eingezogen. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Freischaltung des jeweiligen Dienstes. Die Freischaltung kann bei mehreren beauftragten Diensten separat erfolgen.
- (5) Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren. Hat der Geschäftskunde der Netcom Kassel ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von der Netcom Kassel im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Geschäftskunden abgebucht. Hat der Geschäftskunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt die Netcom Kassel dem Geschäftskunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung, es sei denn, dass der Geschäftskunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Die Netcom Kassel ist zudem berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.
- (6) Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Geschäftskunde der Netcom Kassel umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann die Netcom Kassel bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß der gültigen Preisliste erheben.
- (7) Andere Zahlungsweisen sind kostenpflichtig und schriftlich zu vereinbaren. Soweit der Geschäftskunde der Netcom Kassel kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss das nutzungsunabhängige Entgelt (Grundpreis) zu den von der Netcom Kassel festgelegten Zeitpunkten und das nutzungsabhängige Entgelt spätestens vierzehn Werktage nach Rechnungsdatum im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der Netcom Kassel gutgeschrieben sein. Zahlungsverzug tritt automatisch am Tag nach der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ein. Eine weitere Vorabankündigung des Lastschritteinzugs erhält der Geschäftskunde nicht. Lediglich bei Abweichungen zum vereinbarten Lastschritteinzugstermin erhält der Geschäftskunde eine weitere Vorabankündigung, welche ihm von der Netcom Kassel an eine von ihm genannte E-Mail-Adresse versandt wird.
- (8) Alle übrigen Entgelte sind vom Geschäftskunden jeweils nach Leistungserbringung zu zahlen.
- (9) Im Falle des Wechsels zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat die Netcom Kassel als abgebendes Unternehmen ab Beendigung der vereinbarten Leistung bis zum Ende der gesetzlichen Leistungspflicht einen Vergütungsanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen. Die gesetzliche Leistungspflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem sichergestellt ist, dass die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Rufnummer des Geschäftskunden im Netz des neuen, aufnehmenden Anbieters vorliegen. Der Vergütungsanspruch entsteht mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Zahlung der Anschlussvergütung um 50% reduziert wird, es sei denn die Netcom Kassel weist nach,

Allgemeine und Ergänzende Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden

- dass der Geschäftskunde das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch die Netcom Kassel Tag genau.
- (10) Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden entsprechend dem aktuell gültigen Netto-Preisverzeichnis berechnet. Dem Geschäftskunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens; der Netcom Kassel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt. Bei Zahlungsverzug des Geschäftskunden ist die Netcom Kassel berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugsbeginn zu berechnen, es sei denn, dass die Netcom Kassel im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt der Netcom Kassel vorbehalten. Dem Geschäftskunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugschadens nachzuweisen.
- (11) Bei Zahlungsverzug des Geschäftskunden ist die Netcom Kassel berechtigt, den Zugang des Geschäftskunden zu Diensten nach Maßgabe der gesetzlich verankerten Regelungen zu sperren. Die Grundgebühren fallen auch während der Sperrdauer an. Die Sperrung und Freischaltung eines Anschlusses (Telefon oder Internet) wird entsprechend dem aktuell gültigen Netto-Preisverzeichnis berechnet.
- (12) Wird die Netcom Kassel nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Geschäftskunden bekannt (etwa weil der Geschäftskunde in Zahlungsverzug gerät), so ist die Netcom Kassel berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann die Netcom Kassel ganz oder teilweise den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt der Netcom Kassel ausdrücklich vorbehalten.
- (13) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Geschäftskunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Geschäftskunden unverzinst gutgeschrieben.
- (14) Gegen Ansprüche von Netcom Kassel kann der Geschäftskunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Geschäftskunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (15) Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Geschäftskunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr.
- (16) Beanstandet der Geschäftskunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber der Netcom Kassel erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Die Netcom Kassel wird den Geschäftskunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Geschäftskunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit die Netcom Kassel die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- (17) Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.
- § 10 Elektronische Rechnung/Papierrechnung/Individualverbindungsanmeldung**
- (1) Die monatlichen Rechnungen werden dem Geschäftskunden von der Netcom Kassel in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Geschäftskunden spätestens am 15. Kalendertag eines jeden Monats für den Vormonat in der Geschäftskundenselbstverwaltung zur Verfügung gestellt. Hierzu erhält der Geschäftskunde vorab per Email eine Ankündigung. Es besteht auch die Option die Rechnung in Papierform zu erhalten. Die Wahl dieser Option kann zu Zusatzkosten entsprechend den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars oder des Netto-Preiszeichnisses führen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Geschäftskunden erstellt die Netcom Kassel im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Individualverbindungsanmeldung), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist.
- § 11 Bonitätsprüfung**
- (1) Die Netcom Kassel ist berechtigt, bei für den Wohn- bzw. Geschäftssitz des Geschäftskunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder vergleichbaren Auskunfteien Auskünfte einzuholen. Die Netcom Kassel ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Geschäftskunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa oder anderen Auskunfteien anfallen, kann die Netcom Kassel hierüber ebenfalls Auskunft einholen.
- (2) Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Netcom Kassel, eines Geschäftskunden einer anderen entsprechenden Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Geschäftskunden nicht beeinträchtigt werden.
- § 12 Pflichten und Obliegenheiten des Geschäftskunden**
- (1) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat der Netcom Kassel unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Geschäftskunde verpflichtet, der Netcom Kassel den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag am neuen Wohn- bzw. Geschäftssitz des Geschäftskunden fortgeführt bzw. unter Einhaltung der Fristen von § 17 Abs. 2 dieser AGB ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.
- (2) Sobald dem Geschäftskunden erstmalig die Leistung der Netcom Kassel bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von der Netcom Kassel geschuldeten Leistung hat er ebenfalls unverzüglich der Netcom Kassel anzuzeigen.
- (3) Der Geschäftskunde ist verpflichtet die Netcom Kassel-Dienste bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:
- a) die Netcom Kassel unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der gewerblichen Nutzung in private Nutzung) zu informieren;
 - b) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
 - c) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
 - d) den anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach dem Telemediengesetz (TMG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG) Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;
 - e) der Netcom Kassel erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;
 - f) nach Abgabe einer Störungsmeldung, der Netcom Kassel die durch die Überprüfung seiner Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Geschäftskunden vorlag.
- (4) Der Geschäftskunde:
- a) darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört z. B. auch die Anschaltung einer Hausverteilanlage an den Übergabepunkt;
 - b) hat der Netcom Kassel gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverteilanlage sein Recht zu verwirklichen, den Telefonanschluss eines anderen zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben.
 - c) stellt für die Vertragsdauer auf seine Kosten Raum für die technischen Einrichtungen bereit, die bei ihm zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch die Netcom Kassel erforderlich sind.
- (5) Zum Schutz von Überspannungsschäden an den überlassenen technischen Einrichtungen sind diese bei Gewitter vom Netz (sowohl stromseitig als auch datenseitig) zu trennen. Die Netcom Kassel empfiehlt hier den Abschluss einer Hausratsversicherung mit Schutz gegen Überspannungsschäden. Bei einem Überspannungsschaden wird die vorhandene Endeinrichtung durch eine neue Endeinrichtung ersetzt. Die defekte Endeinrichtung verbleibt beim Geschäftskunden. Die Kosten für den Austausch (Anfahrt, Lohn und Material) werden dem Geschäftskunden in Rechnung gestellt.
- (6) Die nomadische Nutzung eines VoIP-Anschlusses mit lokalisierter Rufnummer, also die Benutzung an einem anderen Ort als der gemeldeten Adresse, ist nicht gestattet. Insbesondere ist der Geschäftskunde nicht bzw. lediglich eingeschränkt berechtigt, Notrufe bei nomadischer Nutzung von einer anderen als der gemeldeten Adresse abzusetzen, da eine eindeutige örtliche Zuordnung des Notrufenden nicht mehr möglich ist bzw. zu einem falschen Ergebnis führt. Das Absetzen von Notrufen von der gemeldeten Adresse ist uneingeschränkt möglich.
- § 13 Nutzungen durch Dritte**
- (1) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Geschäftskunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Geschäftskunden.
- (2) Der Geschäftskunde ist auch zur Zahlung aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.
- (3) Ein gewerblicher Wiederverkauf und jede entgeltliche direkte oder mittelbare Nutzung der von der Netcom Kassel angebotenen Dienste durch Dritte, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Netcom Kassel gestattet. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Geschäftskunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Geschäftskunden.
- § 14 Verfügbarkeit der Dienste/Gewährleistung**
- (1) Die Netcom Kassel wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen. Liegt beim Geschäftskunden eine nicht von der Netcom Kassel zu vertretende Störung vor oder liegt eine vom Geschäftskunden gemeldete Störung nicht vor, ist die Netcom Kassel berechtigt, dem Geschäftskunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Netcom Kassel in Rechnung zu stellen.
- (2) Netcom Kassel unterhält eine Hotline für Störungsmeldungen des Geschäftskunden, die telefonisch unter den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zeiten unter der Telefonnummer 0561 920 2020 erreicht werden kann.
- (3) Hält eine erhebliche Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich der Netcom Kassel liegt, länger als eine Woche ohne Unterbrechung an, ist der Geschäftskunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn
- a) der Geschäftskunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die Netcom Kassel-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,

Allgemeine und Ergänzende Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden

b) die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird, oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegen.

§ 15 Unterbrechung von Diensten

- (1) Die Netcom Kassel ist berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- (2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung der Netcom Kassel voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.
- (3) Die Netcom Kassel ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

§ 16 Haftung und Haftungsbeschränkungen

- (1) Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet die Netcom Kassel unbeschränkt.
- (2) Für sonstige Schäden haftet die Netcom Kassel, wenn der Schaden von der Netcom Kassel, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Netcom Kassel haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Geschäftskunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro je Schadensereignis.
- (3) Darüber hinaus ist die Haftung der Netcom Kassel, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden gemäß § 44 a TKG, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern die Netcom Kassel aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens zehn Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- (4) Der Geschäftskunde haftet gegenüber der Netcom Kassel für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen.
- (5) Die Netcom Kassel haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Geschäftskunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen die Netcom Kassel-Leistungen unterbleiben.
- (6) Die Netcom Kassel haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
- (7) In Bezug auf die von der Netcom Kassel entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- (8) Für den Verlust von Daten haftet die Netcom Kassel gemäß den Regelungen dieses § 16 nur, soweit der Geschäftskunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.
- (9) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Netcom Kassel-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (10) Im Übrigen ist die Haftung der Netcom Kassel ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (11) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- (12) Der Geschäftskunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der Netcom Kassel oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Netcom Kassel-Leistungen oder dadurch entstehen, dass der Geschäftskunde seinen sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nach kommt, unbeschränkt.

§ 17 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

- (1) Soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer dreimonatigen Frist zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Textform gekündigt werden, sonst verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr und ist dann jeweils mit einer dreimonatigen Frist zum Ende der Vertragslaufzeit frei kündbar.
- (2) Im Falle des Umzugs innerhalb des Einzugsgebietes der Netcom Kassel wird der Vertrag gemäß § 46 Abs. 8 S. 1 TKG in unveränderter Form für die geschlossene Vertragslaufzeit beibehalten. Bei einem Umzug aus dem Einzugsgebiet der Netcom Kassel während der Vertragslaufzeit beträgt die Kündigungsfrist für Privatkunden gemäß § 46 Abs. 8 S. 3 TKG drei Monate. Bei Geschäftskunden kann diese Kündigungsfrist aus Kulanzgründen ebenfalls angeboten werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen, d. h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Geschäftskunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt,
- b) der Geschäftskunde zahlungsunfähig ist,
- c) der Geschäftskunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere nach § 12 dieser AGB, verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
- d) der Geschäftskunde auf Verlangen der Netcom Kassel nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks eines Nutzungsvertrages vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt,
- e) die Netcom Kassel ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
- f) der Geschäftskunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,
- g) eine Sperre des Anschlusses gemäß § 45k TKG mindestens 14 Tage anhält und die Netcom Kassel die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat,
- h) der Geschäftskunde die Dienste der Netcom Kassel missbräuchlich im Sinne des § 5 Abs. 4 bis 8 der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Internetzugang nutzt.
- i) oder ein Fall des § 8 Abs. 2 oder Abs. 5 S. 1 dieser AGB vorliegt.

§ 18 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die der Netcom Kassel unterbreiteten Informationen des Geschäftskunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich. Beide Parteien sind aber verpflichtet, Informationen geheim zu halten, sofern bei verständiger Würdigung eine Geheimhaltung geboten ist.
- (2) Die Netcom Kassel wird personenbezogene Daten (d. h. Verkehrs- und Abrechnungs-/Bestandsdaten) nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen - insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Telemediengesetzes (TMG) und des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) - und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben und verwenden.
- (3) Die von den Dienstzugangsgaräten übermittelten Daten werden zu Abrechnungszwecken gespeichert.
- (4) Der Geschäftskunde wird darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er in dem Auftragsformular macht (insbesondere Name und Anschrift) von der Netcom Kassel in dem für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben und verwendet werden. Der Geschäftskunde wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Netcom Kassel Nutzungs- und Abrechnungsdaten erhebt und verwendet.
- (5) Im Übrigen wird der Geschäftskunde darauf hingewiesen, dass die Netcom Kassel personenbezogene Daten nach den Vorschriften des TKG, TMG und des BDSG erhebt und verwendet. Solange der Geschäftskunde nicht widerspricht, ist die Netcom Kassel berechtigt, die erhobene Postadresse, die E-Mail-Adresse oder die Rufnummer zur Versendung von Text- und Bildnachrichten zu verwenden, soweit dies zur Beratung der Geschäftskunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich ist. Der Geschäftskunde kann dieser Nutzung jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen. Die Netcom Kassel wird bei jeder Versendung einer Nachricht deutlich sichtbar und gut lesbar darauf hinweisen, dass der Geschäftskunde der Versendung weiterer Nachrichten jederzeit schriftlich oder elektronisch widersprechen kann.
- (6) Die Netcom Kassel trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von der Netcom Kassel mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.

Hinweis für den Geschäftskunden: Personenbezogene Daten, sonstige geheimhaltungsbedürftigen Daten (z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter und sonstige Codes) sollten stets verschlüsselt übertragen werden, um eine Kenntnisnahme Dritter möglichst auszuschließen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist am Wohnsitz des Geschäftskunden. Sofern der Geschäftskunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Kassel der Gerichtsstand. Das gleiche gilt, wenn der Geschäftskunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- (2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (3) An Stelle der Netcom Kassel darf ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintreten; dieser Wechsel ist öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall hat der Geschäftskunde das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (4) Abweichungen von diesen AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Netcom Kassel sie schriftlich bestätigt.
- (5) Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte der Netcom Kassel, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 20 Schlichtungsverfahren gemäß § 47a TKG

Die Netcom Kassel weist den Geschäftskunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der Informationsverpflichtungen nach § 43a TKG, der angemessenen Berücksichtigung behinderter Menschen nach § 45 TKG sowie der weiteren Verpflichtungen der Netcom Kassel nach §§ 45a bis 46 Abs. 2 und 84 TKG

zwischen ihm und der Netcom Kassel zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

II. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung eines Hausanschlusses

§ 1 Geltungsbereich der Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen der Netcom Kassel regeln, sofern dieses mit dem Geschäftskunden im Vertrag vereinbart ist, die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses (Technische Voraussetzungen für die Nutzung der Multimediadienste) und gelten zusätzlich und ergänzend zu den AGB der Netcom Kassel sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Grundstücksbenutzung

- (1) Geschäftskunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen und geeignete Räumlichkeiten inklusive aller Nebenleistungen (z. B. Stromversorgung) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das von der Netcom Kassel genutzte Breitbandnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Signalempfangs sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Geschäftskunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Vertrag zwischen der Netcom Kassel und einem Geschäftskunden, der nicht Grundstückseigentümer ist, kann von der Netcom Kassel ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Geschäftskunde auf Verlangen der Netcom Kassel nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags eines Nutzungsvertrages vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.
- (4) Sofern der Antrag nach Absatz (3) fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Geschäftskunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Netcom Kassel den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.
- (5) Kündigt die Netcom Kassel einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Geschäftskunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Geschäftskunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der Netcom Kassel kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Netcom Kassel bleiben unberührt.

§ 3 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss verbindet das Breitbandnetz der Netcom Kassel mittels eines im Haus des Geschäftskunden befindlichen Übergabepunktes mit der Innenhausverkabelung/Hausinstallation. Der Hausanschluss besteht aus dem Hausübergabepunkt.
- (2) Die Netcom Kassel installiert für einen von ihr bestimmten Versorgungsbereich (z. B. ein Wohn- oder Geschäftshaus) jeweils einen so genannten Hausübergabepunkt (HÜP) als Abschluss seines Breitbandverteilernetzes auf dem Grundstück, auf dem der Geschäftskunde die Leistung nutzen will, falls das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen Hausübergabepunktes liegt.
- (3) Die Netcom Kassel überlässt den Hausübergabepunkt dem Geschäftskunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Geschäftskunden und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden Hausübergabepunktes die Leistung der Netcom Kassel in Anspruch nehmen können.
- (4) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Hausübergabepunktes Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Geschäftskunde der Netcom Kassel den Hausübergabepunkt zu nutzen, wobei die durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten der Hausverteilanlage angemessen anteilig zu tragen sind.
- (5) Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der Netcom Kassel oder durch deren Beauftragte bestimmt.
- (6) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Netcom Kassel und stehen in deren Eigentum und werden dem Geschäftskunden auf dessen Kosten zur Nutzung überlassen. Der Geschäftskunde erlangt kein Eigentum am Hausanschluss. Der Hausanschluss ist lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch die Netcom Kassel oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Hausanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (7) Die Netcom Kassel ist berechtigt, von Hausanschlussnehmern die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen der Netcom Kassel. Die Kosten werden individuell ermittelt und können dem Hausanschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.
- (8) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist der Netcom Kassel unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen (z. B. Signalverstärkeranlage) erforderlich, so stellt der Geschäftskunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf hierfür zur Verfügung.

§ 4 Geschäftskundenanlagen/Hausinstallation

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation/Innenhausverkabelung (im Folgenden auch als „Geschäftskundenanlage“ bezeichnet) ab dem Hausanschluss/Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose ist der Hausanschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Geschäftskundenanlage einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin vollständig neben dem Dritten verantwortlich.
- (2) Die Netcom Kassel ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und abschließend zu prüfen.
- (3) Es können Teile von Geschäftskundenanlagen, die nicht im Eigentum der Netcom Kassel stehen, durch die Netcom Kassel unter Plombenverschluss genommen werden, um Manipulationen auszuschließen. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Netcom Kassel vom Geschäftskunden zu veranlassen.
- (4) Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, darf nur Installationsmaterial nach den technischen Richtlinien (Technische Anschlussbedingungen - TAB) von der Netcom Kassel verwendet werden. Die Ausführung der entsprechenden Arbeiten muss ebenfalls diese Richtlinien erfüllen. Die Endgeräte müssen amtlich anerkannt sein (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen).
- (5) Die Netcom Kassel ist berechtigt, den Betrieb des Geschäftskundenanschlusses vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist.

§ 5 Inbetriebsetzung/Überprüfung der Geschäftskundenanlagen

- (1) Der Geschäftskunde informiert die Netcom Kassel direkt oder über Vermittlung eines Installateurs über die Fertigstellung der Geschäftskundenanlage und beauftragt die Inbetriebnahme. Dazu ist das Auftragsformular der Netcom Kassel zu verwenden.
- (2) Die Netcom Kassel behält sich vor, die Geschäftskundenanlage auf einwandfreie Ausführung und Einhaltung aller technischen Vorschriften zu überprüfen.
- (3) Die Anbindung der Geschäftskundenanlage durch die Netcom Kassel erfolgt nur, wenn diese sich in ordnungsgemäßem und sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befindet und die EN-, VDE-Bestimmungen, TAB und sonstigen einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.
- (4) Die Anbindung der Geschäftskundenanlage erfolgt ausschließlich durch die Netcom Kassel oder durch von ihr beauftragte Dritte.
- (5) Werden bei der Prüfung kleinere Mängel festgestellt, bei der die Sicherheit der Geschäftskundenanlagen nicht beeinträchtigt wird, so kann die Anbindung mit der Auflage erfolgen, dass der Geschäftskunde die Mängel innerhalb einer von der Netcom Kassel festzusetzenden Frist beseitigt und deren Behebung der Netcom Kassel unverzüglich schriftlich mitteilt. Erfüllt der Geschäftskunde diese Pflicht nicht, ist die Netcom Kassel nach nochmaliger angemessener schriftlicher Fristsetzung berechtigt, seine Dienste einzustellen, bis der Geschäftskunde die Auflage erfüllt hat.

§ 6 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Geschäftskundenanlagen und Empfangsgeräten/Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Geschäftskunden und sonstiger Dritter und störende Rückwirkungen, auf Einrichtungen Netcom Kassel oder Dritter, ausgeschlossen sind.
- (2) Vor Beginn der Arbeiten (Installation von Neuanlagen, Erweiterung und Änderung von bestehenden Anlagen) sind diese vom Geschäftskunden gegenüber Netcom Kassel anzumelden und ihre Ausführung mit Netcom Kassel abzustimmen. Anzumelden sind alle Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen.

§ 7 Zutrittsrecht

Der Geschäftskunde hat dem Beauftragten der Netcom Kassel den Zutritt zu seinem Hausanschluss in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück zu seinen Räumen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AGB und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der der Netcom Kassel zustehenden Benutzungsentgelte erforderlich ist.

§ 8 Technische Anschlussbedingungen („TAB“)

- (1) Die Technischen Anschlussbedingungen (technische Richtlinien der Netcom Kassel) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Hausverteilernetzen, die an das Breitbandversorgungsnetz der Netcom Kassel angeschlossen werden. Das Hausverteilernetz ist Voraussetzung für das Angebot der Dienste für Netcom Kassel-Geschäftskunden. Die Netcom Kassel behält sich daher vor, Anschlussanträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Die Netcom Kassel behält sich weiter vor, die technischen Richtlinien zu ändern oder zu ergänzen. In Einzelfällen kann die Netcom Kassel bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch die Einhaltung von Bedingungen verlangen, die von den technischen Richtlinien abweichen.
- (2) Zweifel über Auslegung und Anwendung der technischen Richtlinien sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfragen bei der Netcom Kassel zu klären.

§ 9 Verwendung der Signalspannung

Allgemeine und Ergänzende Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden

- (1) Die Signalspannung wird nur für die eigenen Zwecke des Geschäftskunden mit dem notwendigen Signalpegel für eine Anschlussdose zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- (2) Werden Mängel in der Hausverleitanlage trotz wiederholter Aufforderungen durch die Netcom Kassel vom Hauseigentümer oder Geschäftskunden nicht beseitigt, so ist die Netcom Kassel berechtigt ohne Einhaltung von Fristen die Versorgung einzustellen und den Vertrag zu kündigen.
- (3) Die Entfernung oder Beschädigung der von der Netcom Kassel an ihren Anlagenteilen angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenunterdrückung strafrechtlich verfolgt werden.

III. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Internetzugang

§ 1 Geltungsbereich

Die Netcom Kassel erbringt alle von ihr angebotenen Internetdienstleistungen („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den AGB gelten sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Die Netcom Kassel stellt dem Geschäftskunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dessen Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen als „Zugang zum Internet“ (Internet-Access) zur Verfügung:
 - a) den Zugang über den Zugangsknoten (point of presence) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle (Gateway) zum Internet, um dem Geschäftskunden die Übermittlung und den Abruf von Daten (IP-Pakete) in und aus dem Internet zu ermöglichen. Der Geschäftskunde kann auf diese Weise in ausschließlich eigener Verantwortung die im Internet zugänglichen Dienste wie z. B. WorldWideWeb, UseNet (Newsgruppen), FTP und E-Mail-Dienste in Anspruch nehmen. Hierbei handelt es sich in aller Regel um Dienste Dritter, die nicht von der Netcom Kassel erbracht werden und auf deren Gestaltung und Inhalt die Netcom Kassel keinen Einfluss hat. Die vorgenannten Dienste bilden nur dann ein Angebot der Netcom Kassel, wenn sie ausdrücklich als Angebot der Netcom Kassel bezeichnet sind.
 - b) Die Qualität und der Service-Level (z. B. maximale Download-Geschwindigkeit usw.) bezüglich der Dienste ergeben sich vorrangig aus den Bedingungen des Auftragsformulars. Ist dort nichts Abweichendes vereinbart, haben die von der Netcom Kassel angebotenen Internetzugangsdienste eine über das Kalenderjahr gemittelte Verfügbarkeit von 97 Prozent. Der Geschäftskunde wird darauf hingewiesen, dass die Netcom Kassel beim Internet-Access nur den Zugang zum Internet vermittelt und keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet und auf die angebotenen Inhalte hat. Die Zugänglichkeit einzelner im Internet oder im Netcom Kassel-Netz von Dritten bereitgestellter Dienste und Daten gehört ebenso wie die Funktionsfähigkeit der von Dritten betriebenen Telekommunikationseinrichtungen nicht zu den Leistungen der Netcom Kassel. Verzögerungen, die sich aus der Überlastung der Leitungen im Internet ergeben, gehen nicht zu Lasten der Netcom Kassel.
 - c) Die Schnittstelle wird für den üblichen geschäftlichen Gebrauch innerhalb der „Fair-Use-Policy“ (vgl. § 5 Abs. 1 dieser ergänzenden AGB) zur Verfügung gestellt. Der geschäftsmäßige Betrieb von File-Sharing-Systemen, Peer-to-Peer-Netzen und anderen Anwendungen mit ständigem Datenaustausch mit großer Bandbreite setzt einen Geschäftskundenanschluss voraus.
 - d) der Zugang wird als Internet-Flatrate über den bestehenden Netz-Zugang von der Netcom Kassel ermöglicht. Davon abweichend können Angebote an Geschäftskunden mit einem Datenvolumen entsprechend den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars begrenzt werden.
- (2) Die Netcom Kassel ist verpflichtet, dem Geschäftskunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang wird über das Telekommunikationsnetz von der Netcom Kassel realisiert. Soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, obliegt der Netcom Kassel nicht die Verpflichtung sicherzustellen, dass die vom Geschäftskunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufen eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss und die Erfüllung von Geschäften.
- (3) Die Netcom Kassel vermittelt dem Geschäftskunden den Zugang bzw. verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Internets. Die dem Geschäftskunden zugänglichen Informationen im Internet werden von der Netcom Kassel nicht überprüft. Alle Informationen, die der Geschäftskunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Informationen im Sinne von §§ 8 Abs. 1 S. 1, 9 S. 1 und 10 S. 1 TMG. (4) Der Geschäftskunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils dort geltenden Regeln bzw. national oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Dabei respektiert er Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter. Die übermittelten Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch die Netcom Kassel, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensverursachende Software (z. B. Viren) enthalten.
- (5) Die Netcom Kassel ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen der Netcom Kassel dem Geschäftskunden zumutbar ist) sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder -ergänzungen entsprechend anzupassen.
- (6) Bei der Registrierung von Domain-Namen wird die Netcom Kassel im Verhältnis zwischen dem Geschäftskunden und der DENIC oder einer anderen Organisation zur Domain Vergabe lediglich als Vermittler tätig. Diesen Verträgen liegen die jeweils gültigen AGB und Richtlinien der zuständigen Vergabestellen zugrunde. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit der Netcom Kassel lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Geschäftskunden und der Verwaltungsstelle unberührt. Auf die Vergabe der

Domain hat die Netcom Kassel keinen Einfluss. Der Geschäftskunde garantiert, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Der Geschäftskunde ist verpflichtet, die Netcom Kassel von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den Geschäftskunden beruhen, freizustellen. Die Entgelte für die Registrierungsleistung der Verwaltungsstelle sind in den von der Netcom Kassel in Rechnung gestellten Preisen enthalten und werden von der Netcom Kassel an die Verwaltungsstelle entrichtet.

§ 3 Zugangsberechtigung

- (1) Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von der Netcom Kassel angebotenen Leistungen wird dem Geschäftskunden über die von der Netcom Kassel zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Geschäftskunden ggf. überlassenen Hardwarekomponenten (Router, Modem, Netzwerkkarte) sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzer-Nummern gewährt.
- (2) Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Geschäftskunde ist verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Geschäftskunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.
- (3) Stellt der Geschäftskunde einen unbefugten oder missbräuchlichen Zugriff auf seinen Internetzugang fest, so hat er diesen der Netcom Kassel unverzüglich mitzuteilen. Nach unverzüglicher Mitteilung haftet der Geschäftskunde für die bis zum Eingang der Mitteilung bei der Netcom Kassel anfallenden nutzungsabhängigen Entgelte nur bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro. Der Geschäftskunde haftet über den Höchstbetrag nach Satz 2 hinaus für alle nutzungsabhängigen Entgelte die bis zur unverzüglichen Mitteilung nach Satz 1 dieses Absatzes anfallen, wenn er die unverzügliche Mitteilung schuldhaft unterlässt.
- (4) Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Internetzugang von der Netcom Kassel zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Geschäftskunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z.B. WPA sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang nicht Dritten, ausgenommen Personen im Sinne des § 5 Abs. 3 dieser ergänzenden AGB, zugänglich macht wird.

§ 4 Vertragsdurchführung, Pflichten der Parteien

- (1) Der Geschäftskunde hat rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Leistungen der Netcom Kassel in seinem Machtbereich auf eigene Kosten alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen der Netcom Kassel erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere seine eigene technische Ausstattung, die die Nutzung der Leistungen der Netcom Kassel ermöglicht.
- (2) Der Geschäftskunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung von Protokollen, die auf IPv4 (IETF RFC 791 mit Updates) oder IPv6 (IETF RFC 8200 mit Updates) aufsetzen, übermitteln.
- (3) Die Netcom Kassel ist nicht verpflichtet, dem Geschäftskunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.
- (4) Die Netcom Kassel ist nicht zur Errichtung besonderer Schutzsysteme gegen den missbräuchlichen Zugriff Dritter auf Inhalte der persönlichen Homepage verpflichtet.
- (5) Die Netcom Kassel weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. Die Netcom Kassel hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Geschäftskunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z. B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind im einschlägigen Fachhandel erhältlich.

§ 5 Verantwortung des Geschäftskunden, Fair Usage

- (1) Soweit im Einzelfall nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, darf der Internet-Zugang nur von Betriebsangehörigen des Geschäftskunden genutzt werden. Insbesondere darf der Internet-Zugang nicht für Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit genutzt werden.
- (2) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Informationen zu verbreiten. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte oder Informationen enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), Jugendschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen. Das Verbot umfasst insbesondere solche Informationen, die
 - a) als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen;
 - b) zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden (§ 130 StGB);
 - c) grausame oder sonst unzumutbare Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unzumutbare des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB);
 - d) den Krieg verherrlichen;
 - e) die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 StGB);
 - f) oder in anderer Weise rechtswidrig sind oder gegen die „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e.V.“ oder gegen die „Freiwillige Selbstkontrolle Telekommunikation e.V.“ verstoßen. Das Verbot umfasst auch das Heraufladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.
- (3) Das in Absatz (4) enthaltene Verbot bezieht sich auch auf Informationen, zu denen der Geschäftskunde eine Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Hyperlink eröffnet. Der

Allgemeine und Ergänzende Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden

- Geschäftskunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich durch das Setzen eines Hyperlinks der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und einer zivilrechtlichen Verantwortung aussetzt.
- (4) Genauso ist es dem Geschäftskunden verboten, rechtswidrige Informationen (siehe die beispielhafte Aufzählung in Absatz (4)) vom Server herunterzuladen.
 - (5) Ebenso wenig darf der Geschäftskunde die Leistungen von Netcom Kassel dazu benutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in anderer Weise zu verletzen.
 - (6) Außerdem ist es dem Geschäftskunden verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen.
 - (7) Falls die Netcom Kassel in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Informationen verantwortlich gemacht werden sollte, die der Geschäftskunde in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (bspw. durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Geschäftskunde verpflichtet, die Netcom Kassel bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Der Geschäftskunde hat die Netcom Kassel auf erste Anforderung hin im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Einen verbleibenden, von ihm schuldhaft verursachten Schaden, auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, hat der Geschäftskunde der Netcom Kassel zu ersetzen.
 - (8) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der Netcom Kassel mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
 - (9) Der Geschäftskunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.
 - (10) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen der Netcom Kassel ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der für das Internet bestehenden gesetzlichen Grundlagen und dieser Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen. Andernfalls gilt Absatz 9 entsprechend.
 - (11) Verstößt der Geschäftskunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist die Netcom Kassel berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 6 Gewährleistung der Netcom Kassel

- (1) Die Netcom Kassel gewährleistet über die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Verfügbarkeiten hinaus nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Internet-Zugangs z. B. wegen nicht der Netcom Kassel gehörenden Infrastrukturen. Insbesondere gewährleistet die Netcom Kassel nicht die Nutzung von Internetdiensten, soweit die technische Ausstattung des Geschäftskunden hierfür nicht ausreichend ist.
- (2) Die Netcom Kassel hat keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit der Netcom Kassel für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).
- (3) Die Netcom Kassel leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltenanbietern, die übertragenen Informationen, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

§ 7 Haftung und Haftungsbeschränkung

- (1) Zusätzlich zu den Haftungsbeschränkungen in den AGB gilt für die Haftung der Netcom Kassel für die Erbringung der Leistungen Folgendes:
 - a) Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
 - b) Der Geschäftskunde haftet für alle Informationen, die er im Rahmen des Vertrages auf den von der Netcom Kassel zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages und dieser ergänzenden AGB zur Verfügung gestellten Zugangs verfügbar macht, wie für eigene Informationen gemäß § 7 Telemediengesetz (TMG).
- (2) Soweit die Netcom Kassel im Außenverhältnis von einem Dritten aufgrund einer vermeintlichen rechtswidrigen oder falschen Information in Anspruch genommen wird, stellt der Geschäftskunde Netcom Kassel auf erstes Anfordern von allen solchen Ansprüchen frei. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 dieser ergänzenden AGB.

§ 8 Sperre/Kündigung

- (1) Bei einem Verstoß des Geschäftskunden gegen § 5 Abs. 4 bis 8 dieser ergänzenden AGB ist die Netcom Kassel zur Sperrung seiner Leistungen berechtigt, bis der Geschäftskunde Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wieder hergestellt hat.
- (2) Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen § 5 Abs. 4 bis 8 dieser ergänzenden AGB, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten, ist die Netcom Kassel zur (gegebenenfalls vorübergehenden) Sperre seiner Leistungen berechtigt. Die Netcom Kassel wird den Geschäftskunden unverzüglich über die Sperre und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Informationen zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Die Netcom Kassel wird die Sperre aufheben, sobald die rechtswidrige Information entfernt oder der Geschäftskunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat.
- (3) Schafft der Geschäftskunde keine Abhilfe im Fall von Abs. (1) oder (2) oder gibt er im Fall von Absatz (2) keine Stellungnahme ab, ist die Netcom Kassel nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die gegen § 5 Abs. 4 bis 8 dieser ergänzenden AGB verstoßenden Informationen zu löschen.
- (4) Befindet sich der Geschäftskunde in Zahlungsverzug, ist die Netcom Kassel zur Sperre des Zugangs entsprechend § 45k TKG berechtigt. Es gilt soweit die Sperrungsregelung des § 3 der ergänzenden Sprachtelefonie-AGB der Netcom Kassel.

§ 9 Datenschutz

- (1) Der Geschäftskunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Es wird deshalb davon abgeraten, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangsdaten unverschlüsselt zu übertragen.
- (2) Die Netcom Kassel ist zur Einhaltung aller auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen verpflichtet

IV. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Email

§ 1 Geltungsbereich

Sofern die Netcom Kassel Email-Dienstleistungen erbringt („die Leistungen“), erfolgt dies ausschließlich zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungen der Netcom Kassel

- (1) Die Netcom Kassel stellt dem Geschäftskunden kostenlos E-Mail-Postfächer auf einem Mailserver zur Verfügung. Diese können mittels POP3 oder IMAP4 (z.B. MS-Outlook, Thunderbird, Opera) über einen E-Mail-Client nach der Einwahl über eine Telekommunikations- oder Datenleitung abgerufen werden.
- (2) Die Netcom Kassel stellt dem Geschäftskunden standardmäßig ein E-Mail-Postfach mit 100 Mbyte Speicherkapazität und je einer E-Mail-Adresse kostenlos zur Verfügung.
- (3) Es wird ein E-Mail-Postfach mit dem Aufbau Benutzername@netcomcity.de an den Geschäftskunden vergeben. Alternativ steht dem Geschäftskunden auch ein Mailclient der Netcom Kassel unter wm.netcomcity.de zur Verfügung.
- (4) Durch den Geschäftskunden versehentlich gelöschte E-Mails werden durch die Netcom Kassel nicht wiederhergestellt.
- (5) Der Geschäftskunde hat in seine E-Mail-Postfächer eingehende Nachrichten in regelmäßigen Abständen abzurufen. Sollte der Geschäftskunde über einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen aus einem E-Mail-Postfach keine E-Mails herunterladen, ist die Netcom Kassel berechtigt, dieses E-Mail-Postfach für den Empfang zu deaktivieren. Eine Neuaktivierung über die Hotline der Netcom Kassel ist möglich. Der Geschäftskunde erhält keine Mitteilung.
- (6) Die Netcom Kassel behält sich vor, E-Mails aus einem E-Mail-Postfach und/oder gespeicherte Adressdaten und sonstige Daten des Geschäftskunden nach sechs Monaten Inaktivität zu löschen. Gelöschte E-Mails werden nicht wiederhergestellt. Schadensersatzansprüche gegen die Netcom Kassel aufgrund der Abweisung oder Löschung von E-Mails und Daten sowie der Deaktivierung des E-Mail-Postfachs wegen Überschreitung der Kapazitätsgrenzen bzw. fehlender Nutzung der Leistungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Senden und Abrufen von E-Mails

- (1) Zum Versenden von E-Mails benötigt der Geschäftskunde ein E-Mail-Programm (z.B. MS-Outlook oder ein Webmailprogramm), das über das SMTP-Protokoll E-Mails an einen SMTP-Server übertragen kann. E-Mails werden bis zu der in § 2 Ziffer (2) genannten Größe transportiert, sofern die empfangende Stelle E-Mails dieser Größenordnung akzeptiert.
- (2) Der Geschäftskunde benötigt zum Abrufen der E-Mails ein E-Mail-Programm (z.B. MS-Outlook oder ein Webmailprogramm), das über das POP3-Protokoll E-Mails von einem POP3-Server abrufen kann. Sollen die E-Mails über das IMAP4-Protokoll abgerufen werden, verbleiben die E-Mails im Gegensatz zum POP3-Protokoll auf dem Mailserver der Netcom Kassel und werden nur bei Bedarf auf den Computer des Geschäftskunden übertragen. Das Abrufen der E-Mail-Postfächer kann von jedem beliebigen Internetzugang aus erfolgen. Der Zugang erfolgt mittels des persönlichen Benutzernamens sowie des dazugehörigen Kennworts. Die Netcom Kassel unterstützt die unverschlüsselte und die verschlüsselte Übertragung zum Server.

§ 4 Pflichten und Obliegenheiten des Geschäftskunden

- (1) Der Geschäftskunde hat sicherzustellen, dass er sein E-Mail-Postfach regelmäßig überprüft, seine eingehenden Nachrichten regelmäßig abrufen und er rechtzeitig von den eingehenden Nachrichten Kenntnis erlangen kann.
- (2) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, E-Mails und andere Nachrichten vertraulich zu behandeln und nicht Dritten ohne Einverständnis des Urhebers zugänglich zu machen. Dieses gilt auch für jegliche Form von Adressdaten und Informationen.
- (3) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, das E-Mail-Postfach nicht missbräuchlich zu nutzen und keine rechtswidrigen Handlungen in Zusammenhang mit dem E-Mail-Postfach vorzunehmen. Insbesondere wird er keine E-Mails versenden,
 - a. die rassistische, Gewalt verherrlichende, pornografische oder obszöne Inhalte enthalten,
 - b. Aufforderungen zu Gewalttaten gegen natürliche oder juristische Personen enthalten,
 - c. auf Links oder Informationen zu illegalen Downloads oder sonstigen illegalen Inhalten und Aktivitäten verweisen,
 - d. beleidigende, entwürdigende oder geschäftsschädigende Äußerungen über natürliche oder juristische Personen enthalten.
- (4) Der Geschäftskunde verpflichtet sich, keine Massenpostwurfsendungen (so genannte „Junk-E-Mails“), auch nicht zu Werbezwecken (so genannte „Spams“) und keine massenhaft gleich adressierten E-Mails („Mailbomben“) zu versenden. E-Mails, die global an alle Postfächer der Netcom Kassel-Geschäftskunden, die eine E-Mail-Adresse der Netcom Kassel nutzen, gerichtet werden, klassifiziert die Netcom Kassel als „Spam“.
- (5) Die Netcom Kassel macht sich die vom Geschäftskunden über das E-Mail-Postfach empfangenen und versendeten E-Mails und deren Inhalte nicht zu eigen und hat keinerlei Einfluss auf die Art der versandten Informationen.

Allgemeine und Ergänzende Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden

- (6) Bei Kenntniserlangung von unerlaubten Inhalten wird die Netcom Kassel diese im Rahmen des rechtlich Zulässigen umgehend und ohne Rückfrage beim Geschäftskunden entfernen.
- (7) Sollten Handlungen oder Unterlassungen des Geschäftskunden gegen diese ergänzenden AGB für E-Mail oder aufgrund anderweitiger Nutzung des E-Mail-Postfachs zu Rechtsverstößen führen, ist die Netcom Kassel berechtigt, das E-Mail-Postfach ohne vorherige Benachrichtigung des Geschäftskunden sofort einzustellen.
- (8) E-Mail-Postfächer dürfen vom Geschäftskunden ausschließlich für die Abwicklung von E-Mail-Verkehr verwendet werden. Es ist insbesondere nicht gestattet, E-Mail-Postfächer als Speicherplatz für andere Dateien und Daten zu nutzen.

V. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sprachtelefonie

§ 1 Geltungsbereich

Die Netcom Kassel erbringt alle von ihr angebotenen Sprachtelefonie-Dienstleistungen („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Die Netcom Kassel ermöglicht dem Geschäftskunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber.
- (2) Die Netcom Kassel stellt dem Geschäftskunden – je nach Vertragsgestaltung entweder einen Sprachkanal mit einer Rufnummer oder zwei Sprachkanäle mit bis zu max. zehn Rufnummern zur Verfügung.
- (3) Die Übertragung im Netz der Netcom Kassel erfolgt auf Basis des Internet- Protokolls (IP). Die Nutzung erfolgt ausschließlich statisch, eine nomadische Nutzung ist nicht möglich. Gegenüber ISDN-Anschlüssen kann die Funktionalität im Einzelfall eingeschränkt sein.
- (4) Art und Umfang der Leistungen, insbesondere die maximale mögliche Bandbreite, ergeben sich aus dem mit dem Geschäftskunden abgeschlossenen Vertrag, den jeweils aktuellen Leistungsbeschreibungen und Preisverzeichnissen, die im Internet unter www.netcom-kassel.de eingesehen werden können
- (5) Mittels der Verbindungsleistungen der Netcom Kassel kann der Geschäftskunde Verbindungen entgegennehmen und von seinem Anschluss Verbindungen zu anderen Anschlüssen herstellen lassen, soweit eine direkte oder indirekte Zusammenschaltung zu diesen Anschlüssen besteht. Verbindungen im Netcom Kassel-Netz bieten, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine mittlere Durchlasswahrscheinlichkeit von 97 Prozent. Durch die technischen Gegebenheiten anderer Telekommunikationsnetze können Übertragungsgeschwindigkeit und Verfügbarkeit von den Netcom Kassel-Anschluss-Leistungsmerkmalen und der Internet-Zugang eingeschränkt sein. Die Leistungen der Netcom Kassel unterstützen die üblichen Basisleistungen wie z. B. Rufnummernübertragung (CLIP), Anzeige der Rufnummer des Anrufers (dies muss das Endgerät des Geschäftskunden unterstützen), Anrufweiterschaltung, Rückfragen/Makeln und Konferenz. Auf ausdrücklichen Wunsch wird die Netcom Kassel die „Rufnummernübermittlung“ ständig unterdrücken.
- (6) Vorbehaltlich der leih- oder mietweisen Überlassung ist der Geschäftskunde für die technische Ausstattung (insbesondere seiner eigenen Endgeräte) ausschließlich selbst verantwortlich.
- (7) Im Netcom Kassel-Netz sind Pre-Selection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.

§ 3 Sperre des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz

- (1) Die Netcom Kassel ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Geschäftskunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Geschäftskunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75,00 Euro in Verzug ist und die Netcom Kassel dem Geschäftskunden die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 75,00 Euro bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Geschäftskunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, es sei denn, der Geschäftskunde wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrages richtet sich nach § 45j TKG.
- (2) Im Übrigen darf die Netcom Kassel eine Sperre nur durchführen, wenn
 - a) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung der Netcom Kassel in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Geschäftskunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
 - b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der Netcom Kassel, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Geschäftskunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
- (3) Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist die Netcom Kassel nach § 45o Satz 3 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperre gesetzlich verpflichtet.
- (4) Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch die Netcom Kassel wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf die Netcom Kassel den Netzzugang des Geschäftskunden insgesamt sperren (Vollsperrung).
- (5) Der Geschäftskunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen. Sperrkosten können dem Geschäftskunden entsprechend dem aktuell gültigen Preisverzeichnis in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Rechnungsstellung für Drittanbieter

- (1) Soweit die Netcom Kassel eine Rechnung erstellt, die auch Entgelte für Telekommunikationsdienste anderer Anbieter beinhaltet, behält sich die Netcom Kassel vor, die Abrechnung der Nutzung von Servicernummern und -diensten (z.B. SMS), insbesondere Rufnummern der Vorwahl „0900“ und „118“ (sofern diese als Dienst vereinbart sind) durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen.
- (2) Sofern die Netcom Kassel Telefonauskunftsdienste und andere telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des Geschäftskunden in Anspruch genommen werden, informiert die Netcom Kassel den Geschäftskunden auf der Rechnung über die Gesamthöhe der auf die Fremdanbieter entfallenden Entgelte. Die Rechnung enthält darüber hinaus den Namen, die ladungsfähige Anschrift und – soweit vorhanden – die kostenfreie Geschäftskundendiensttelefonnummer des jeweiligen Fremdanbieters.
- (3) Zahl der Geschäftskunde die Gesamthöhe der Netcom Kassel-Rechnung an die Netcom Kassel, so ist er von der Zahlungsverpflichtung gegenüber den auf der Rechnung aufgeführten Fremdanbietern befreit. Teilzahlungen des Geschäftskunden an die Netcom Kassel werden, soweit der Geschäftskunde vor oder bei Zahlung nichts anderes bestimmt hat, auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil am Gesamtbetrag der Rechnung verrechnet.
- (4) Auf Wunsch des Geschäftskunden wird die Netcom Kassel netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 18a TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Die Kosten für die Sperrung oder Freischaltung eines Rufnummernbereiches kann der gültigen Preisliste entnommen werden.

§ 5 Beanstandung von Rechnungen

- (1) Der Geschäftskunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.
- (2) Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Geschäftskunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von der Netcom Kassel in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat die Netcom Kassel Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Abrechnungszeiträume. Ist die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume geringer als sechs, werden die vorhandenen Abrechnungszeiträume für die Ermittlung des Durchschnitts zugrunde gelegt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 4 dieses Absatzes berechneten Durchschnittsbetrages. Das Gleiche gilt bei begründetem Verdacht, dass die Entgelthöhe aufgrund von Manipulationen Dritter an öffentlichen Telekommunikationsnetzen unrichtig ist. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.
- (3) Fordert die Netcom Kassel ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung nach § 5 Ziffer (2) dieser ergänzenden AGB, so erstattet die Netcom Kassel die vom Geschäftskunden auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Vergütung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Beanstandung in der Form einer Gutschrift auf der Rechnung.
- (4) Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Geschäftskunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der Beanstandungsfrist auf Wunsch des Geschäftskunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft die Netcom Kassel keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Die Netcom Kassel wird den Geschäftskunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung hinweisen.
- (5) Der Geschäftskunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

§ 6 Pflichten und Obliegenheiten des Geschäftskunden

- (1) Soweit für die betreffende Leistung der Netcom Kassel die Installation eines separaten Übertragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, wird der Geschäftskunde die Netcom Kassel bzw. ihren Erfüllungsgehilfen die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen Räumen schaffen.
- (2) Der Geschäftskunde ist insbesondere verpflichtet:
 - a) den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen;
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Telefonnetzes nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden;
 - c) die Netcom Kassel unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von der Netcom Kassel dem Geschäftskunden übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren.
- (3) Der Geschäftskunde ist des Weiteren verpflichtet:
 - a) alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von der Netcom Kassel, oder deren Beauftragten ausführen zu lassen;
 - b) bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiterschaltung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweiterschaltung“ aktiviert ist. Der Geschäftskunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiterschaltung einverstanden ist;

Allgemeine und Ergänzende Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden

- c) den Beauftragten der Netcom Kassel den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit dieses für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, nach den AGB und diesen ergänzenden AGB, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der Netcom Kassel zustehender Benutzungsentgelte erforderlich ist.
- (4) Verstößt der Geschäftskunde gegen die in Abs. 2 a) und b) genannten Pflichten, oder in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Ergänzenden Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten ist die Netcom Kassel sofort berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (5) Der Geschäftskunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Geschäft gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass dem Geschäftskunden mit dem Einzelverbindungsachweis deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.
- (6) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der Netcom Kassel mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
- (7) Der Geschäftskunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.

§ 7 Sprach-Flatrate und TK-Sonderprodukte

- (1) Eine Telefonflatrate ermöglicht dem Geschäftskunden Verbindungen zu den im jeweiligen Flatrate-Produkt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der genannten Sonderziele/Sonderrufnummern (z. B. Ziele und Telefonverbindungen in das inländische und ausländische Mobilfunknetz oder Mehrwertdienstnummern). Diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet. Sofern der Geschäftskunde bei der Produktbestellung im Rahmen eines zulässigen Länderwunsches ein Zielland gewählt hat, kann er diese Wahl maximal einmal pro Abrechnungszeitraum, gültig ab dem nächsten Abrechnungszeitraum, ändern. Flatratetarife für den Internetzugang umfassen klarstellend nicht die Nutzung eventuell entgeltpflichtiger Angebote beziehungsweise Inhalte, die im Internet verfügbar sind.
- (2) Ist ein TK-Leistungsoption auf ein monatliches Verbindungsminuten-Kontingent beschränkt und werden diese im Abrechnungszeitraum nicht vollständig ausgenutzt, so werden die verbliebenen Freiminuten nicht in den Folgemonat übertragen, sondern verfallen. Beginnt dieser TK-Sondervertrag nicht mit dem ersten Tag des Monats bzw. endet dieser nicht mit dem letzten Tag des Monats, so wird die Anzahl der Freiminuten anteilig Tag genau errechnet.
- (3) Der Wechsel zu einem Produkt mit TK-Flatrate ist nur zum folgenden Abrechnungszeitraum möglich.

§ 8 Besondere Pflichten für TK-Flatrate-Geschäftskunden/Fair Usage

- (1) Nimmt der Geschäftskunde die von der Netcom Kassel angebotene TK-Flatrate oder ein TK-Sonderprodukt in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der Netcom Kassel-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für seinen geschäftlichen Gebrauch zu nutzen. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Geschäftskunde die Netcom Kassel-Infrastruktur nicht durch weit überdurchschnittliches Telefonverhalten hinaus belastet. Dieses ist gegeben, wenn ein Geschäftskunde das monatliche Callvolumen nicht um mehr als einhundert Prozent des Callvolumens überschreitet, das sich als durchschnittliches Callvolumen aus der Netcom Kassel-Geschäftskundengruppe ergibt, die sich vom Callvolumen in den oberen dreißig Prozent befinden.
- (2) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, die TK-Flatrate bzw. das TK-Sonderprodukt nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Geschäftskunde Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut, und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch die Netcom Kassel vermeidet, Anrufweiterleitungen oder Rückrufnummern einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt, die Flatrate bzw. das TK-Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie beispielsweise Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing.
- (3) Im Falle der übermäßigen (Abs. 1) oder missbräuchlichen (Abs. 2) Nutzung der Flatrate oder eines TK-Sonderproduktes durch den Geschäftskunden ist die Netcom Kassel berechtigt, die Flatrate oder das TK-Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Geschäftskunde keine Flatrate oder TK-Sonderprodukt der Netcom Kassel abonniert hätte. Die Netcom Kassel ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss gemäß den Regelungen des § 3 dieser ergänzenden AGB zu sperren oder fristlos zu kündigen.

§ 9 Leistungsstörungen und Gewährleistungen / Inversuche

- (1) Soweit für die Erbringung der Leistungen der Netcom Kassel Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt Netcom Kassel keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. Die Netcom Kassel tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Geschäftskunden ab, der diese Abtretung annimmt.
- (2) Bei bestimmten Produkten, wie z. B. den Sprach-Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Sprachqualität beziehungsweise der übermittelten Dienste (wie z. B. Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.
- (3) Ansonsten erbringt die Netcom Kassel ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.
- (4) Nach Zugang der Störungsmeldung ist die Netcom Kassel zur unverzüglichen Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet.
- (5) Der Geschäftskunde wird in zumutbarem Umfang die Netcom Kassel oder ihre Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren

Beseitigung unterstützen und die Netcom Kassel insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

- (6) Hat der Geschäftskunde die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat die Netcom Kassel das Recht, dem Geschäftskunden die Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen.

§ 10 Datenschutz, Fernmeldegeheimnis und Speicherung von Abrechnungsdaten

- (1) Die Netcom Kassel wird personenbezogene Daten (d. h. Verkehrs- und Abrechnungs-/Bestandsdaten) nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen – insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und soweit anwendbar des Telemediengesetzes (TMG) sowie der zugehörigen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils neuesten Fassung – und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben und verwenden.
- (2) Die Netcom Kassel wird alle anwendbaren Datenschutzbestimmungen beachten und ihre technischen Einrichtungen entsprechend gestalten. Das Personal der Netcom Kassel ist dementsprechend verpflichtet.
- (3) Die Netcom Kassel speichert, soweit eine Abrechnung verbindungsabhängig erfolgt (also z. B. nicht innerhalb einer Flatrate), sogenannte Verkehrsdaten (Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden) zu Abrechnungs- und Beweiswecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu sechs Monate nach Abrechnung. Der Netcom Kassel ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem die Daten noch vorliegen. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht, trifft die Netcom Kassel gemäß § 45i Abs. 2 TKG keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.
- (4) Die Netcom Kassel erteilt dem Geschäftskunden einen Einzelverbindungsachweis in vollständiger oder gekürzter Form. Verlangt der Geschäftskunde einen Einzelverbindungsachweis, weist er aktuelle und zukünftige Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Rufnummernänderung/Rufnummernmitnahme

- (1) Der Geschäftskunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber dem Anbieter nach § 66 TKG und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Geschäftskunden erfolgt ist.
- (2) Die Netcom Kassel trägt im Rahmen ihrer bestehenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass der Geschäftskunde gemäß den gesetzlichen Regelungen auf Wunsch die ihm durch die Netcom Kassel zugeteilte oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter „mitgebrachte“ Festnetzrufnummer im Falle eines Wechsels von der Netcom Kassel zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben im gleichen Vorwahlgebiet zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann. Die Rufnummernübertragung regelt sich nach den amtlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur.
- (3) Die Kündigung des Telefonvertrages bestätigt die Netcom Kassel schriftlich mit dem Hinweis, dass der Geschäftskunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens eine Woche vor Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so ist die Netcom Kassel berechtigt, diese Nummer
- a) für den Fall, dass sie dem Geschäftskunden aus dem Nummernblock der Netcom Kassel zugeteilt wurde, an einen anderen Geschäftskunden zu vergeben,
- b) für den Fall, dass sie dem Geschäftskunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Geschäftskunde mit dieser Nummer zu der Netcom Kassel gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.
- (4) Für die Rufnummernmitnahme zum neuen Anbieter kann die Netcom Kassel ein Entgelt erheben.
- (5) Die Netcom Kassel wird im Falle des Geschäftssitzwechsels des Geschäftskunden die vertraglich geschuldeten Telekommunikationsleistungen ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit weiter erbringen, sofern die Leistungen am neuen Geschäftssitz des Geschäftskunden von der Netcom Kassel angeboten werden. Die Netcom Kassel ist berechtigt, für den durch den Umzug des Geschäftskunden entstandenen Aufwand ein Entgelt gemäß der aktuell gültigen Preisliste zu verlangen. Wird die Leistung der Netcom Kassel am neuen Geschäftssitz des Geschäftskunden nicht angeboten, ist der Geschäftskunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt.

§ 12 Teilnehmerverzeichnisse

- (1) Die Netcom Kassel trägt – wenn der Geschäftskunde dies wünscht – dafür Sorge, dass er unentgeltlich mit Namen, Anschrift, Beruf und Branche in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse eingetragen wird. Der Geschäftskunde kann dabei bestimmen, welche Angaben in welcher Art von Teilnehmerverzeichnissen veröffentlicht werden sollen.
- (2) Die Netcom Kassel darf im Einzelfall Auskunft über die in Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Geschäftskunden erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Der Geschäftskunde hat das Recht, der Auskunftserteilung über die Daten zu widersprechen, einen unrichtigen Eintrag berichtigen zu lassen bzw. den Eintrag löschen zu lassen.

§ 13 Auskunftserteilung

- (1) Sofern der Geschäftskunde mit einem Eintrag in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf über die Angaben Auskunft erteilt werden, sofern er hiergegen nicht widersprochen hat.
- (2) Eine Auskunft über die Rufnummer hinaus (sog. Komfortauskunft) erfolgt nur dann, wenn der Geschäftskunde hierin eingewilligt hat.
- (3) Über die Rufnummer des Geschäftskunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch

Allgemeine und Ergänzende Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden

Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Sofern der Geschäftskunde mit einem Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf die Telefonauskunft auch über seinen Namen und/oder seine Anschrift erteilt werden, sofern er dies ausdrücklich wünscht. Die Netcom Kassel weist den Geschäftskunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass er gegen die Auskunftserteilung über Namen und/oder Anschrift anhand seiner Rufnummer (sog. Inverssuche) jederzeit gegenüber der Netcom Kassel widersprechen kann. Nach Eingang eines Widerspruchs wird die Netcom Kassel die Rufnummer des Geschäftskunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

VI. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mobilfunk

§ 1 Geltungsbereich

Die Netcom Kassel erbringt alle von ihr angebotenen Mobilfunk-Dienstleistungen zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den AGB und den ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Sprachtelefonie und Internet-Zugang gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf letztere nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Vertragsschluss bei Mobilfunk

- (1) Der Vertrag kommt durch den Auftrag des Geschäftskunden und die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung (Annahme) der Netcom Kassel, spätestens jedoch mit Leistungsbereitstellung (Bereitstellung der SIM-Karte), zustande.
- (2) Der Geschäftskunde kann Mobilfunkleistungen im Empfangs- und Sendebereich der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München (nachfolgend Telefónica genannt) in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Funkstationen in Anspruch nehmen.

§ 3 Zusätzliche Mitwirkungspflichten/Obliegenheiten des Geschäftskunden

- (1) Der Geschäftskunde ist insbesondere verpflichtet, der Netcom Kassel den Verlust oder das Abhandenkommen der SIM-Karte unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die überlassenen Mobilfunkleistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die bezwecken, dass der Geschäftskunde oder ein Dritter aufgrund der Verbindung und/oder aufgrund der Verbindungsdauer Auszahlungen oder andere Gegenleistungen erhalten soll (z. B. Gegenleistungen für Anrufe zu Chatlines oder Werbehotlines). Zudem ist jedwede Weiterleitung von Verbindungen unzulässig, sofern dies in der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung und Preisliste von den Netcom Kassel Mobilfunkprodukten nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Insbesondere ist es dem Geschäftskunden untersagt, die SIM-Karte in Vermittlungs- und Übertragungssystemen, die Sprach- oder Datenverbindungen eines Dritten an einen anderen Dritten ein- oder weiterleiten, einzusetzen.
- (3) Die Netcom Kassel ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Geschäftskunden obliegenden Pflichten, die jeweilige Leistung auf Kosten des Geschäftskunden zu sperren. Der Geschäftskunde bleibt in diesem Fall weiterhin zur Zahlung der monatlichen Entgelte verpflichtet. Die Regelung in § 450 TKG zur Rufnummernsperre bleibt unberührt.

§ 4 Wechsel des Vertragspartners

Die Netcom Kassel ist berechtigt, den Vertrag mit dem Geschäftskunden auf den Netzbetreiber Telefónica oder auf einen anderen Dritten zu übertragen. Die Netcom Kassel wird dem Geschäftskunden die Übertragung mitteilen. Im Fall der Übertragung auf einen anderen Dritten ist der Geschäftskunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung fristlos zu kündigen. Die Netcom Kassel wird den Geschäftskunden in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

§ 5 Zusätzliche Pflichtinformationen nach dem TKG

- (1) Der Geschäftskunde kann jederzeit, auch vor Ablauf der mit der Netcom Kassel vereinbarten Vertragslaufzeit, mit seiner Mobilfunkrufnummer zu einem anderen Anbieter wechseln. Um im Falle einer Rufnummernmitnahme zu gewährleisten, dass die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, müssen der Netcom Kassel mindestens 12 Werktage (montags bis freitags) vor dem gewünschten Wechseltermin der Wechselwunsch des Geschäftskunden, der gewünschte Wechseltermin sowie der Name des neuen Anbieters und der vollständige und richtig ausgefüllte Portierungsauftrag zugehen. Für die Übertragung der Rufnummer erhebt die Netcom Kassel ein Entgelt gemäß der Preisliste. Der bestehende Vertrag mit der Netcom Kassel bleibt von der Rufnummernübertragung unberührt. Der Geschäftskunde ist daher weiter verpflichtet, die vereinbarten Entgelte bis zur Beendigung des Vertrags zu zahlen. Um im Falle einer Rufnummernmitnahme zur Netcom Kassel zu gewährleisten, dass die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, muss der Netcom Kassel mindestens 12 Werktage (montags bis freitags) vor dem gewünschten Wechseltermin der Wechselwunsch des Geschäftskunden in Form des vollständig und richtig ausgefüllten Portierungsauftrags zugehen. Die Netcom Kassel weist darauf hin, dass ein bestehender Vertrag des Geschäftskunden mit dem anderen Anbieter von der Übertragung unberührt bleibt.
- (2) Der Geschäftskunde kann verlangen, dass die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich netzseitig gesperrt wird.

§ 6 Zusätzliche Datenschutzhinweise

Über das Mobilfunknetz kann ermittelt werden, in welchem Mobilfunkbereich sich ein Geschäftskunde befindet. Diese Information wird unter anderem für die Anrufzustellung benötigt. Die dafür notwendigen Daten, sog. Standortdaten, werden – außerhalb der reinen Dienstleistung für Anrufe oder Nachrichten – ausschließlich mit der vorherigen Einwilligung des Geschäftskunden erhoben oder genutzt, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Speicherpflichtung für die Netcom Kassel. Zudem werden diese Daten

nur für den bezeichneten Dienst oder Service sowie für die benötigte Dauer genutzt und danach unverzüglich gelöscht, es sei denn, es bestehen gesetzliche Speicherpflichtungen für die Netcom Kassel.

§ 7 Vertragslaufzeit/Kündigung

- (1) Verträge mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten verlängern sich stets automatisch um 12 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mobilfunkoptionen sind jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündbar.
- (3) Kündigt der Geschäftskunde das Vertragsverhältnis vor der Bereitstellung der SIM-Karte bzw. verhindert der Geschäftskunde die Bereitstellung mit der Folge, dass die Netcom Kassel den Vertrag kündigt, so hat er der Netcom Kassel die Aufwendungen für bereits durchgeführte oder beauftragte Arbeiten zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- (4) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Es gelten die Voraussetzungen des § 314 BGB. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Insbesondere ist der Geschäftskunde für den Fall, dass er die Kündigung zu vertreten hat, verpflichtet, die monatlichen Grundentgelte bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit zu zahlen. Dem Geschäftskunden obliegt der Nachweis eines geringeren Schadens.

VII. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Rundfunk

§ 1 Geltungsbereich

Die Netcom Kassel erbringt alle von ihr angebotenen Fernsehdienste und Mehrwertdienste („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Anmeldepflicht bei der GEZ

Die Anmeldung bei der Netcom Kassel entbindet nicht von der Anmeldepflicht zur Radio- oder Fernsehteilnahme bei den Rundfunkanstalten/Gebühreneinzugszentralen (GEZ).

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Die Netcom Kassel übergibt am Hausübergabepunkt (HÜP) Rundfunksignale für:
 - a) Radio- und Fernsehprogramme, die von technischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen von der Netcom Kassel mit herkömmlichem Antennenaufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (Grundversorgung).
 - b) die Erweiterung um zusätzliche analoge und digitale Programme sowie Pay-TV-Programme und interaktive Dienste je nach Vertragstyp. Ein Anspruch auf Ausstrahlung eines bestimmten Programms außerhalb der Grundversorgung besteht nicht.
- (2) Die Netcom Kassel übermittelt die Programme nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen, Verträge und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglichen.
- (3) Sofern die Netcom Kassel Pay-TV-Programme und Video-on-demand-Dienste anbietet, erfolgt die Nutzung durch den Geschäftskunden nur gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preisverzeichnissen.
- (4) Die Netcom Kassel behält sich aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen das Recht vor, im jeweils unbedingt erforderlichen und dem Geschäftskunden zumutbaren Umfang das Programmangebot, die einzelnen Kanäle sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern oder zu verändern. Bei Einstellung eines Senderbetriebes kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmangebotes kommen. In diesem Fall wird sich die Netcom Kassel um gleichwertigen Programmersatz bemühen.
- (5) Für den Empfang digitaler Programme ist ein entsprechender Receiver mit digitalem Empfangsteil oder ein Fernsehgerät mit integriertem digitalem Empfangsteil erforderlich.
- (6) Entspricht die Geschäftskundenanlage nicht den technischen Anschlussbedingungen der Netcom Kassel, so ist die Netcom Kassel für ein reduziertes Programmangebot (analoge und digitale Programme, Pay-TV-Programme, Video-on-demand-Dienste) nicht verantwortlich.
- (7) Die Netcom Kassel ist berechtigt, den Betrieb des Geschäftskundenanschlusses vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist.

§ 4 Pflichten des Geschäftskunden

- (1) Dem Geschäftskunden obliegt die Bereitstellung eines Kabelanschlusses (Innenhausverkabelung) sowie der zum Empfang des von der Netcom Kassel zur Verfügung gestellten Programms mittels der Set-Top-Box tauglichen Geräte (TV, Videorecorder etc.).
- (2) Der Geschäftskunde hat selbst die eventuell erforderliche Zustimmung des Vermieters zur Innenhausverkabelung einzuholen.
- (3) Der Geschäftskunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht-jugendfreien Sendungen nicht gewähren.
- (4) Sofern der Geschäftskunde das Rundfunksignal gewerblich nutzt, hat er hierüber mit der Netcom Kassel eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- (5) Der Geschäftskunde ist nicht berechtigt, einen überlassenen Kabelreceiver (Set-Top-Box) Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diesen an einen anderen als seinen eigenen Kabelanschluss anzuschließen. Der Geschäftskunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware an einem überlassenen

Kabelreceiver vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Der überlassene Kabelreceiver darf nicht außerhalb des Verbreitungsgebietes der Netcom Kassel installiert werden.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Die nutzungsabhängigen Entgelte für die abgerufenen Video-on-demand-Sendungen oder für sonstige Leistungen werden von der Netcom Kassel gemeinsam mit dem Grundpreis für die Multimediadienste in Rechnung gestellt.
- (2) Der Geschäftskunde haftet in voller Höhe für die Entgelte der Video-on-demand-Sendungen bzw. der sonstigen Dienste, die für seinen Receiver (Set-Top-Box) bestellt oder empfangen wurden.
- (3) Ist der Geschäftskunde mit der Zahlung von Nutzungsentgelten in Höhe von mindestens 75,00 Euro in Verzug und ist eine evtl. geleistete Sicherheit aufgebraucht, so kann die Netcom Kassel die Nutzung nach den gesetzlichen Regelungen sperren und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen (z. B. Video-on-Demand-Dienste) verweigern.
- (4) Gesetzlich ist die Netcom Kassel verpflichtet, dem Geschäftskunden für die Nutzung der Video-on-demand-Sendungen eine summarische Abrechnung, die die Einzelnutzung nicht erkennen lässt, zu erstellen. Wünscht der Geschäftskunde den Nachweis über Einzelbuchungen, so hat er dies der Netcom Kassel schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Datenschutz

Hinsichtlich des Datenschutzes finden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie der Rundfunkstaatsvertrag Anwendung.

Änderungen vorbehalten. Stand: Mai 2018